

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0355-21
öffentlich

Datum:
Amt:

09.11.2021
Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ortschaftsrat Langensalzwedel	30.11.2021	
Ortschaftsrat Miltern	02.12.2021	
Ortschaftsrat Grobleben	03.12.2021	
Ortschaftsrat Bölsdorf	07.12.2021	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	07.12.2021	
Hauptausschuss	08.12.2021	
Ortschaftsrat Hämerten	09.12.2021	
Ortschaftsrat Buch	13.12.2021	
Stadtrat	15.12.2021	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung für die Stadt Tangermünde.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung
Entwurf Hundesteuersatzung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0355-21

Neufassung der Hundesteuersatzung

Im Rahmen der Eingemeindungen wurde durch die Gebietsänderungsverträge die Fortgeltung der Hundesteuersatzungen der jeweiligen Gemeinden festgelegt. Diese Regelung war bis zum Jahr 2015 befristet.

Ab dem 01.01.2016 wurde dann erstmalig eine einheitliche Hundesteuersatzung für die Stadt Tangermünde eingeführt, welche unverändert gilt.

Im Vergleich mit anderen Kommunen der näheren Umgebung sind in der Stadt Tangermünde bislang ziemlich geringe Beträge für die Hundesteuer zu entrichten. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Steuersätze moderat anzuheben (+ 10 € pro Hund).

Durch diese Anpassung können ca. 10.000 € Mehreinnahmen pro Jahr erzielt werden.

Gleichzeitig soll der Kreis derer erweitert werden, die einen Anspruch auf Gebührenbefreiung haben (bislang nur Sanitäts/Rettungshunde und Schutz/Hilfshunde für schwerbehinderte Personen):

- geprüfte Jagdgebrauchshunde: die Stadt Tangermünde ist oft auf die Unterstützung von Jägern zur Gefahrenabwehr oder bei Wildunfällen angewiesen (dauerhafte Steuerbefreiung, ca. 15 Hunde im Stadtgebiet)
- Hunde aus dem Tierheim Stendal-Borstel: als Anreiz, von dort Hunde abzunehmen (Steuerbefreiung für das 1. Jahr, ca. 3 Hunde pro Jahr)

Beim Satzungsentwurf wurde sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert. Grundlegende Änderungen zur bisherigen Hundesteuersatzung (außer obige Erläuterungen) gibt es nicht.

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr